

treter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 2*
über die Befugnis zur Ausübung von
Unterhaltungs- und Tanzmusik.

Vom 14. Januar 1957

Um entsprechend den örtlichen Bedürfnissen der Bevölkerung die Möglichkeit zu einer vielfältigen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 27. März 1953 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik (ZBl. S. 137) und die dazu erlassene Anweisung vom 4. Juni 1953 (ZBl. S. 266) werden aufgehoben.

§ 2

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, werden beauftragt, die in ihrem Bereich von den Musikern auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Kunst gebildeten Musikervermittlungen nach den vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Richtlinien zu unterstützen und sie zur Verbreitung der Unterhaltungs- und Tanzmusik entsprechend den örtlichen Bedürfnissen mit heranzuziehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A b use h
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1353 S. 137)

Anordnung Nr. 21*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Kunststoff-Formteilen aus
Phenoplast- und Aminoplastpreßmassen —

Vom 3. Januar 1957

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Schwermaschinenbau, dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau und dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Kunststoff-Formteile (das sind Teile, die aus Formmassen durch spanlose Formung in allseitig geschlossenen Werkzeugen hergestellt worden sind) zur Prüfung aufgerufen:

Kunststoff-Formteile, hergestellt aus Preßmassen der Warennummer * i . . . ; 42 42 00 00

Kunststoff-Formteile, hergestellt aus Preßmassen der Warennummer 42 44 00 00

§ 2

Die genannten Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 481, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 4 g, zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Die Prüfung der Kunststoff-Formteile erstreckt sich auf die typgerechte Verarbeitung der Preßmassen und auf die Kontrolle der einwandfreien preßtechnischen Bearbeitung.

§ 4

(1) Nach erfolgter Anmeldung werden durch die Prüfdienststelle für die Probenvorlage besondere Weisungen gegeben.

(2) Im übrigen sind die in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1957

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

Dr. Ing. N a u m a n n

* Anordnung Nr. 20 (GBl. n 1956 S. 409)

Berichtigung

Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. November 1956 über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen (GBl. II S. 373) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 9 Abs. 5 muß es nicht Entlassung, sondern Entlastung heißen.